



Compagnie Financière Tradition

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Compagnie Financière Tradition SA, Lausanne

Compagnie Financière Tradition SA, Rue Philippe-François-de-Langallerie 11, 1003 Lausanne ("CFT") hat am 25. Mai 2023 ein Aktienrückkaufprogramm in der Höhe von bis zu 300'000 Inhaberaktien angekündigt ("Rückkaufprogramm"). Der Verwaltungsrat der CFT beabsichtigt, die über die zweite Handelslinie zurückgekauften Inhaberaktien mittels Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Das Rückkaufprogramm wurde von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Kap. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) im Meldeverfahren freigestellt und bezieht sich auf maximal 300'000 Inhaberaktien, entsprechend auf maximal 3.91 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von CFT (das heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 19'170'962.50 und ist eingeteilt in 7'668'385 Inhaberaktien von je CHF 2.50 Nennwert).

Die Inhaberaktien von CFT sind gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange AG kotiert.

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

Zum Zweck des Rückkaufprogramms besteht für die Inhaberaktien von CFT eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich CFT über eine mit dem Rückkaufprogramm mandatierte Bank als Käuferin auftreten und eigene Inhaberaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in Inhaberaktien von CFT unter der Valorenummer 1 434 511 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von CFT haben daher die Wahl, Inhaberaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese CFT zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Handelslinie anzudienen.

CFT hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Inhaberaktien über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. CFT behält sich vor, das Rückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Handelslinie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Inhaberaktien von CFT und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis"). Ab dem Zeitpunkt, an welchem keine von der eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigten Reserven aus Kapitaleinlage mehr vorhanden sind, wird die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der ganzen Differenz zwischen Rückkaufpreis der Inhaberaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis").

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Inhaberaktien von CFT.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. «Steuern und Abgaben», Ziff. 1 (*Eidgenössische Verrechnungssteuer*) unten) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Dauer des Rückkaufprogramms

Das Rückkaufprogramm dauert vom 21. August 2023 bis längstens 29. Mai 2026.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine zweite Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der zweiten Handelslinie verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % wird auf dem Betrag der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert ("Liquidationsüberschuss") erhoben, den CFT nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht. Infolge steuerrechtlicher Vorschriften ist CFT verpflichtet, den Liquidationsüberschuss zu mindestens der Hälfte diesen Reserven zu belasten ("Mindestvorschrift"). CFT wendet die Mindestvorschrift an, sodass die Hälfte des Liquidationsüberschusses der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % unterliegt. Sobald CFT vor Ablauf des Rückkaufprogramms über keine Kapitaleinlagereserven mehr verfügt, wird ab diesem Zeitpunkt die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf dem ganzen Liquidationsüberschuss erhoben. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die durch CFT beauftragte Bank abgezogen und durch CFT zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung überwiesen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG).

Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Bundessteuer

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a. *Im Privatvermögen gehaltene Aktien*: Die Einkommenssteuer wird auf dem Teil des Liquidationsüberschusses erhoben, welchen CFT nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht (Kapitaleinlageprinzip), wobei auch für die direkte Bundessteuer die Mindestvorschrift gilt und von CFT angewendet wird. Ab dem Zeitpunkt, an welchem keine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigten Reserven aus Kapitaleinlagen mehr vorhanden sind, stellt der ganze Liquidationsüberschuss steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Massgebend für die direkte Bundessteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufspreises gemäss Börsenabrechnungen.
- b. *Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien*: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Inhaberaktien auf zweiter Handelslinie zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite von CFT unter folgender Adresse ersichtlich: <https://www.tradition.com/investor-relations/share-buy-back.aspx>

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

CFT wird laufend über die Entwicklung des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://www.tradition.com/investor-relations/share-buy-back.aspx>

Nicht-öffentliche Informationen

CFT bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Eigene Aktien

Per 16. August 2023 hielt CFT direkt und indirekt 240'991 eigene Inhaberaktien. Dies entspricht 3.14 % des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte.

Aktionäre mit mehr als 3 % der Stimmrechte

Aufgrund von Offenlegungsmeldungen halten die folgenden Aktionäre 3 % oder mehr der Stimmrechte (Berechnungsbasis heute im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital):

	Stichtag	Anzahl Inhaberaktien	Kapital- und Stimmrechtsanteil
VIEL & Cie, Paris, Frankreich (indirekt)	31. Dezember 2022	5'465'414	71.27 %
Michael Leibowitz, New Jersey, USA	31. Dezember 2022	287'649	3.75 %

Quelle: Geschäftsbericht 2022 von CFT

Mandatierte Bank

Credit Suisse AG wird im Auftrag von CFT im Rahmen des Rückkaufprogramms als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Inhaberaktien von CFT auf der zweiten Handelslinie stellen.

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

This offer is not made in the United States of America and to U.S. persons and may be accepted only by Non-U.S. persons and outside the United States of America. Offering materials with respect to this offer must not be distributed in or sent to the United States of America and must not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States of America.

Compagnie Financière Tradition SA	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Inhaberaktien von je CHF 2.50 Nennwert	1 434 511	CH001 434 511 7	CFT
Inhaberaktien von je CHF 2.50 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Handelslinie)	127 060 958	CH127 060 958 4	CFTE

Datum: 18. August 2023

CREDIT SUISSE 